

104. Urteil vom 3. November 1905

in Sachen Lombard, Odier & Cie., Bell. u. Ver.-Kl., gegen
Colin-Roch, Kl. u. Ver-Bell.

Berufung an das Bundesgericht, Voraussetzungen: Streitwert. Berechnung des Streitwerts bei Vindikation von Inhaberpapieren, speziell von Bundesobligationen und Titeln einer eidgenössischen Eisenbahnrente. Art. 59, 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 OG.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 29./30. Juni 1905 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern über die Rechtsbegehren:

a) Der Klage:

„Die Beklagten seien verpflichtet, das Eigentumsrecht der Klägerin an folgenden auf der Amtsgerichtsschreiberei Bern liegenden Inhaberpapieren anzuerkennen und deren Verabfolgung an die Klägerin zu dulden, nämlich:

1. Obligation Nr. 8679 der 3%igen schweizerischen Bundesanleihe vom 30. Juli 1897, auf 1000 Fr. lautend, nebst zugehörigen Coupons, Couponbogen und Talon;

2. Titel Nr. 16,079 von Serie I litt. a der 3%igen schweizerischen Eisenbahnrente, d. d. 1. September 1890, nebst zugehörigen Coupons, Couponbogen und Talon.“

b) Der Verteidigung:

1. „Die Klägerin sei mit ihren sämtlichen Rechtsbegehren abzuweisen.“

2. Eventuell: „Für den Fall, daß das Gericht die Klägerin als Eigentümerin der Titel mit Zubehörden und der Coupons und diese als gestohlen anerkennen sollte, sei zu erkennen, die Klägerin sei zur Behandlung der Titel samt Zubehörden und der Coupons nur berechtigt gegen Vergütung an die Beklagten des von diesen dafür bezahlten Preises.“

erkannt:

Der Klägerin ist das Rechtsbegehren ihrer Klage zugesprochen.

Die Klage war am 5. Oktober 1901, die Klagebeantwortung am 9. November 1901 eingereicht worden.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten, unter Wiederaufnahme ihrer vor der kantonalen Instanz gestellten Anträge die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Die Klägerin beantragt Abweisung der Berufung und erhebt in formeller Beziehung die aus Erwägung 1 und 2 hienach erschlichenen Einwendungen.

C. In Beantwortung einer Anfrage des Instruktionsrichters hat die eidgenössische Wirtschaftsverwaltung über den Kurswert der schweizerischen Eisenbahnrente folgende Zahlen mitgeteilt:

Basler Börse:
1901.

Offeriert zu:	Verlangt zu:
1. Oktober	99 50
2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.	—
9. Oktober	99 —
10. "	98 —
11. "	98 50
12. "	99 —

Pariser Börse:
1901.

Marchinz ab 1. September 1901 im Kurs inbegriffen.	
4. Oktober	100 50
5. 7. 8. "	—
9. Oktober	101 25

1905.

Offeriert zu:	Verlangt zu:
24. Juni	97 —
25. 26. 27. 28.	—
29. u. 30. Juni	—
1. Juli.	97 —
2.—8. Juli.	—
9. August	99 40 —

1905.

Marchinz ab 1. Mai 1905 im Kurs inbegriffen.	
30. Juni	98 75
8. August	100 25
9. "	—
10. "	100 75

Die beiden streitigen Titel sind vom Instruktionsrichter zu den Akten des Prozesses bezogen worden. Sie lauten beide auf den Inhaber. Die Überschrift des Rententitels lautet: „3% schweizerische Eisenbahnrente.“ Aus dem Texte desselben sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

„Die eidgenössische Finanzverwaltung beurkundet hiemit, daß der Inhaber dieses Titels eine jährliche Rente von dreißig Franken zu fordern hat, zahlbar am 1. Januar, 1. Mai und 1. September jeden Jahres.“

Der Bundesrat behält sich jederzeit das Recht vor, mittels Voranzeige von 12 Monaten die emittierte Rente al pari insgesamt oder teilweise, jedoch in Mindestbeträgen von 30,000 Fr. Rente gleich 1,000,000 Fr. (eine Million) Kapital abzulösen"; —

in Erwägung:

1. (Rechtzeitigkeit der Berufung.)
2. Was die von der Berufungsbeschuldigten aufgeworfene, übrigens von Amtes wegen zu prüfende Frage betrifft, ob der für die Berufung an das Bundesgericht erforderliche Streitwert gegeben sei, so ist hierüber, da die Parteien darüber nicht einig sind, in analoger Anwendung von Art. 53 Abs. 3 (vergl. Art. 59 Abs. 2) OG nach freiem richterlichem Ermessen auf summarischem Wege zu entscheiden.

Den Streitgegenstand bilden zwei Inhaberpapiere, deren eines direkt auf 1000 Franken Kapital lautet und deren anderes insofern ebenfalls einen Nominalwert von 1000 Fr. besitzt, als die Rente von 30 Fr., zu deren Bezug es berechtigt, in der Überschrift desselben als eine 3 %ige bezeichnet wird und als im Texte 30,000 Fr. Rente einem „Kapital“ von 1,000,000 Fr. gleichgestellt werden. Nun besteht aber keine Vorschrift des Organisationsgesetzes, wonach bei Inhaberpapieren oder überhaupt bei Wertpapieren für die Berechnung des Streitwertes unter allen Umständen deren Nominalwert maßgebend wäre; vielmehr hat hier, wie bereits angedeutet, immerhin unter Vorbehalt von Art. 54 Abs. 1 OG (vergl. weiter unten) das freie richterliche Ermessen Platz zu greifen.

Wenn nun zwar, wie bemerkt, bei Wertpapieren für die Berechnung des Streitwertes nicht unter allen Umständen deren Nominalwert maßgebend ist, so ist immerhin bei den in casu streitigen Papieren zu beachten, daß mit Rücksicht auf die Person des Schuldners, die Schweizerische Eidgenossenschaft, der allerdings niedrige Zinsfuß von 3 %, für sich allein genommen, es nicht rechtfertigen würde, bei der Berechnung des Streitwertes von der Zugrundelegung des Nominalwertes Umgang zu nehmen, bezüglich des ersten der streitigen Papiere, des Obligationentitels, bei welchem der Schuldner sich zur Rückzahlung des Kapitals verpflichtet hat, kann denn auch flügig gesagt werden, der Streit-

wert decke sich mit dem Nominalwert. Anders verhält es sich mit der schweizerischen Eisenbahnrente: hier hat sich der Schuldner bloß das Recht der Ablösung durch Auszahlung des Nominalwertes vorbehalten, nicht aber die Verpflichtung hierzu auferlegt. Dieser Umstand hat notwendigerweise einen gewissen wertmindernden Einfluß, so daß daher nicht ohne weiteres auf den Nominalwert des Titels abgestellt werden darf, sondern der Kurswert desselben festzustellen ist. Der Kurs der schweizerischen Eisenbahnrente betrug nun aber, wie den eingezogenen Erfundigungen (vergl. Falt. C hier vor) zu entnehmen ist, zur Zeit der Anhängigmachung des Rechtsstreites, d. h. im Oktober 1901, an der in Betracht kommenden schweizerischen Börse (derjenigen von Basel) weniger als 100 %, d. h. weniger als 1000 Fr. Dabei ist allerdings, den schweizerischen Börsensanzen entsprechend, der (in dem laufenden Coupon verkörperte) Marchzins nicht mitgerechnet; es sind aber nach der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 54 Abs. 1 OG bei der Berechnung des Streitwertes Zinsen und Früchte gerade nicht zu berücksichtigen, und diese Gesetzesbestimmung ist, da sie sich nicht nur auf Ansprüche einer Prozeßpartei gegen die andere, sondern auch auf Ansprüche gegen Drittpersonen bezieht, im Gegensatz zum zweiten Absatz desselben Artikels, auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Ebenfalls mit Rücksicht auf Art. 54 Abs. 1 OG dürfen sodann auch solche Coupons, welche zu Beginn der Litigpendenz zwar fällig, aber noch nicht eingelöst waren, nicht zum Kurswert hinzugerechnet werden. Noch viel weniger kann schließlich davon die Rede sein, die auf den laufenden Coupon folgenden Coupons, sowie den Talon, zum Wert des Haupttitels hinzuzurechnen; denn der Wert dieser Nebenpapiere ist schon begrifflich im Kapitalwert enthalten.

Betrug somit der Wert des Rententitels zur Zeit der Anhängigmachung des Rechtsstreites weniger als 1000 Fr., der Wert der beiden streitigen Papiere zusammen also weniger als 2000 Fr., so kann nach Art. 59 Abs. 1 OG auf die vorliegende Berufung wegen mangelnden Streitwertes nicht eingetreten werden. Darauf, ob im Jahre 1899 durch Verkauf der beiden Titel ein Erlös von 2019 Fr. 95 Etz., wie die Beschuldigten in

der Berufungsinstanz behaupten, oder aber ein solcher von nur 1994 Fr. 25 Cts., wie es in der Hauptverteidigung der Beklagten hieß, erzielt worden sei, kommt selbstverständlich nichts an; —

beschlossen:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

105. Urteil vom 10. November 1905 in Sachen

**A. Kindler & Söhne, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Rhyner-Kropf,
Bell. u. Ver.-Bell.**

**Berufung an das Bundesgericht, Voraussetzungen: Anwendung oder
Anwendbarkeit eidgenössischen Rechts: Einfluss des Eheab-
schlusses auf die vorehelichen Schulden der Ehefrau; Wiederauf-
leben einer Schuld der Ehefrau infolge eingetretener Gütertrennung?**
Art. 76 OR, Art. 56 und 57 OG.

A. Durch Urteil vom 10. Februar 1905 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern die auf Bezahlung von 2838 Fr. 50 Cts. nebst Zins gerichtete Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig und unter Beilegung einer Rechtschrift die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Gutheizung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagte hatte als Witwe Kropf vor ihrer im Jahre 1897 erfolgten Verheiratung mit Hilarius Rhyner, ihrem jetzigen Ehemann, mit welchem sie seit 1901 infolge Konkurses desselben in Gütertrennung lebt, wiederholt Waren von den Klägern bezogen. Am Tage ihrer Heirat betrug der Saldo aus diesem Geschäftsverkehr 4220 Fr. zu Gunsten der Kläger. Die Beklagte hat vor dem kantonalen Richter behauptet, diese Schuld sei seither durch Zahlungen seitens ihres Ehemannes und durch das Ergebnis des Konkurses dieses letztern zum mindesten vollkommen getilgt worden; die Kläger haben dagegen nur eine Verminderung derselben auf den eingeklagten Betrag zugegeben. Abgesehen davon hatte die Beklagte schon vor der kantonalen Instanz u. a. geltend

gemacht, durch ihre Wiederverheiratung seien ihre sämtlichen Schulden, und somit auch ihre Schuld gegenüber den Klägern, auf ihren Ehemann übergegangen. Letzterer Einwand ist von dem Appellations- und Kassationshof mit Rücksicht auf Satzung 88 des bernischen EGB geschützt worden. Die Gegeneinwände der Kläger, es sei die Schuldspflicht der Beklagten von dieser seit ihrer Heirat stillschweigend anerkannt bzw. wieder auf sich genommen worden, und auch abgesehen davon sei die Schuld jedenfalls im Jahre 1901 mit der infolge Konkurses des Ehemannes eingetretenen Gütertrennung wieder ausgelebt, sind vom Appellations- und Kassationshof als unbegründet erklärt worden. Es wurde daher die Klage abgewiesen, ohne daß untersucht worden wäre, ob die ursprüngliche Schuld der Beklagten seit deren Scheideschluß durch Zahlungen getilgt oder doch stärker reduziert worden sei, als die Kläger berechnen.

In ihrer Berufung haben die Kläger den in Erwägung 2 hienach behandelten Standpunkt eingenommen und am Schlusse erklärt, die andern Standpunkte, welche von ihnen vor der kantonalen Instanz eingenommen worden seien, seien „mehr eventuelle“. Für den Fall, daß der Hauptstandpunkt verworfen werden sollte, seien die Kläger immerhin der Ansicht, „daß denn doch das Verhalten der Beklagten und ihres Ehemannes so gewesen sei, daß die Firma Kindler & Söhne wohl berechtigt ist, von der Beklagten Zahlung zu verlangen“; „diesfalls“ werde auf die Akten verwiesen.

2. Nach der Auffassung der Kläger und Berufungskläger ist im vorliegenden Falle eidgenössisches Recht insofern verletzt, als der kantonale Richter aus Satzung 88 des bernischen EGB einen im schweizerischen Obligationenrecht nicht anerkannten Obligationen-Erlösungsgrund abgeleitet habe. Im Gegensatz zum Standpunkt des angefochtenen Urteils müsse die Frage, ob die Beklagte infolge ihrer Heirat aufgehört habe, Schuldnerin der Kläger zu sein, nach eidgenössischem Rechte beurteilt und daher verneint werden.

Nun ist es allerdings richtig, daß das schweizerische Obligationenrecht, von einzelnen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalten des kantonalen Rechts abgesehen, die Erlösunggs-